

# **Botschaft zur kantonalen Volksinitiative «Kopfbedeckungsverbot an Walliser Schulen»**

---

**Der Staatsrat des Kantons Wallis**

**an den**

**Grossen Rat**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Stellungnahme des Staatsrates zur Volksinitiative «Kopfbedeckungsverbot an Walliser Schulen» zu unterbreiten, die die Ausarbeitung eines Gesetzes für ein Kopfbedeckungsverbot an sämtlichen öffentlichen Schulen des Wallis verlangt. Der Staatsrat schlägt die Initiative zur Ablehnung vor und bittet die Hohe Versammlung, dem Volk die Initiative mit einer Nein-Empfehlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1. Form und Wortlaut der Initiative**

Die Volksinitiative fordert *«die Ausarbeitung eines Gesetzes, welches ein Kopfbedeckungsverbot an sämtlichen öffentlichen Schulen des Kantons verlangt»*.

Die Initiative wurde in Form einer Einheitsinitiative eingereicht.

### **1.2. Zustandekommen und Übersicht**

Die Volksinitiative «Kopfbedeckungsverbot an Walliser Schulen» wurde am 22. Februar 2016 mit 4'329 gültigen und von den zuständigen Gemeindebehörden bestätigten Unterschriften eingereicht.

Vor Beginn der Unterschriftensammlung nahm die Staatskanzlei am 20. Februar 2015 eine Vorprüfung der gesetzlichen Anforderungen an die Unterschriften und den Titel sowie eine Vorprüfung der Übereinstimmung zwischen dem französischen und dem deutschen Text vor (AB 2015 Nr. 8, S. 443).

Mit Entscheid vom 2. März 2016 hat der Staatsrat festgestellt, dass die Initiative zustande gekommen ist. Dieser Entscheid wurde im Amtsblatt vom 11. März 2016 (Nr. 11, S. 630) veröffentlicht, worin gleichzeitig eine Beschwerdefrist von 30 Tagen eingeräumt wurde. Gegen den Staatsratsentscheid wurde beim Grossen Rat keine Beschwerde eingereicht. Mit Entscheid vom 2. März 2016 hat die Regierung die Initiative der Justizkommission übertragen, die eine Zulässigkeitsprüfung vornehmen sollte, wie dies in Art. 115 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG) vorgesehen ist.

Am 28. Juli 2016 hat die Justizkommission den Staatsrat darüber informiert, dass sie die Initiative als zulässig einstufte. Die Kommission präziserte aber, dass einige ihrer Mitglieder *«die Initiative für moralisch verwerflich halten, da sie mit gewissen Grundrechten in Konflikt geraten könnte»*. Die Justizkommission beantragt folglich beim Staatsrat, mit dem Verfahren zur Behandlung der Initiative weiterzufahren (Art. 115 Abs. 3 GORBG). Laut Art. 117 Abs. 1 GORBG ist der Staatsrat dazu verpflichtet, die Volksinitiative zusammen mit einer Botschaft im Verlaufe des Jahres, das der Übermittlung der Vormeinung der Justizkommission folgt, an den Grossen Rat weiterzuleiten.

### **1.3. Mittel der Bearbeitung**

Die in Form einer Einheitsinitiative eingereichte Aufforderung kann vom Grossrat angenommen oder zurückgewiesen werden (Art. 121 Abs. 1 GORBG). Nimmt er sie an, beauftragt er unter Ansetzung einer Frist den Staatsrat oder die mit deren Prüfung beauftragte Kommission, sie in Form eines Verfassungsartikels, eines Gesetzes oder eines Verwaltungsaktes zu verwirklichen (Art. 121 Abs. 2 GORBG). Verwirft er sie, unterbreitet er sie mit einer Stellungnahme, die in einer einzigen Beratung angenommen wird, der Volksabstimmung (Art. 121 Abs. 3 GORBG). Bei einem Nein des Stimmvolks endet das Verfahren. Bei einer Annahme muss der Grosse Rat einen Text für die Verwirklichung der Initiative ausarbeiten und hat dabei den Willen der Initianten zu berücksichtigen. Weiter gilt: Stimmt der Grosse Rat einer Einheitsinitiative mit weniger als 6000 Unterschriften nicht zu, kann er sie für ungültig erklären, wenn die Initiative weder auf Gesetzesebene noch durch einen Verwaltungsakt ohne Verletzung von der Kantonsverfassung verwirklicht werden kann (Art. 121 Abs. 4 GORBG).

#### **1.4. Gültigkeit der Initiative**

Wie oben erwähnt, hat die Justizkommission die formelle Zulässigkeit der Initiative bestätigt, wobei einige Mitglieder allerdings der Ansicht waren, dass die *«Initiative moralisch verwerflich sei»*. Bei seiner materiellen Prüfung der Initiative entschied der Grosse Rat jedoch über ihre Zulässigkeit.

Zu den formellen Voraussetzungen (Frist, Anzahl Unterschriften ...) gab es keine besonderen Bemerkungen. Grundsätzlich ist der Staatsrat der Meinung, dass die Initiative *«Kopfbedeckungsverbot an Walliser Schulen»* die Einheit der Form (nicht ausformulierter Entwurf) und die Einheit der Materie (Verbot für das Tragen jeglicher Kopfbedeckung an den öffentlichen Schulen) respektiere.

Hinsichtlich des Inhaltes der Volksinitiative, das für Schülerinnen und Schüler allgemeine Verbot, eine Kopfbedeckung und damit religiöse Symbole wie das muslimische Kopftuch, die Kippa oder den Sikh-Turban zu tragen, würde gegen die Religions- und Glaubensfreiheit verstossen, die nicht nur für volljährige sondern auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler gilt. So hält das Bundesgericht nämlich in einem Entscheid fest: *«Zu beachten ist, dass minderjährige Kinder in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt sind (Art. 11 Abs. 2 BV; Art. 18 Abs. 4 UNO-Pakt II; Art. 3 und 14 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes UNO-Kinderrechtekonvention [KRK; SR 0.107]). Art. 14 Abs. 1 KRK hält die Vertragsstaaten an, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten. Die Vertragsstaaten wahren sodann die Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten (Art. 14 Abs. 2 KRK). Die Rechte minderjähriger Kinder werden durch die Eltern wahrgenommen (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Den Eltern kommt auch das Recht zu, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zum Ende des 16. Altersjahrs zu bestimmen (Art. 303 Abs. 1 und 3 ZGB; vgl. auch Art. 18 Abs. 4 UNO Pakt II); dieses Recht ist seinerseits Bestandteil der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern (BGE 129 III 689 E. 1.2 S. 691 f.). Neben dem Gesichtswinkel der religiösen Erziehung ist indessen auch ein innerer, persönlicher Bereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu achten, der bei jedem urteilsfähigen Kind mitzuberoücksichtigen ist (Art. 11 BV; Art. 14 Abs. 1 KRK; vgl. MÜLLER/SHEFER, a.a.O., S. 264 mit Hinweis auf das Urteil 5C.146/2003 vom 23. September 2003 E. 3.1 und 4, nicht publ. in: BGE 129 III 689 ff.)»* (Bundesgerichtsentscheid vom 11. Dezember 2015 (2C\_121/2015), Erwäg. 5.3)

Der zitierte Bundesgerichtsentscheid fasst die nationale und internationale Rechtsprechung zum Tragen von religiösen Symbolen an der Schule zusammen. Die Gerichtsstanz, die sich mit einem im Gemeindereglement vorgesehenen

allgemeinen Kopfbedeckungsverbot zu befassen hatte, wies die Beschwerde der Gemeinde St. Margrethen (SG) mit der Begründung ab, dass ein solches Verbot unverhältnismässig sei, da es weder durch die religiöse Neutralität des Staates, den regulären Schulbetrieb, die Religionsfreiheit der anderen Schülerinnen und Schüler noch durch die Gleichstellung der Geschlechter gerechtfertigt ist.

Ausserdem würde ein allgemeines Verbot gegen das Tragen von jeglicher Kopfbedeckung möglicherweise das Recht auf persönliche Freiheit des Schülers verletzen, das von Art. 10 der Bundesverfassung garantiert wird.

Hinzu kommt, dass das Tragen von Helmen oder Mützen aus gesundheitlichen oder sicherheitstechnischen Gründen möglich bleiben muss.

Der Staatsrat hat nicht die Absicht, diese ebenso heiklen wie komplexen Fragen zu behandeln. Er kann das Parlament einzig darum bitten, die möglichen Verstösse gegen die erwähnten verfassungsmässigen Rechte aufmerksam zu prüfen.

Zu guter Letzt ist es Aufgabe des Grossen Rates zu entscheiden, ob die von der Kantonsverfassung aufgestellten Bedingungen erfüllt sind und sich abschliessend über die Zulässigkeit der Initiative zu äussern.

Erwägend die Vormeinung der Justizkommission, in der einige Mitglieder auf den moralisch verwerflichen Charakter der Initiative hingewiesen haben, und trotz der geäusserten Zweifel schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, die Initiative als für zulässig zu erklären.

## **2. Besonderer Teil**

### **2.1. Zweck der Initiative**

Die Initiative bezweckt, den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen des Kantons das Tragen einer Kopfbedeckung zu verbieten.

### **2.2. Wortlaut**

Der Wortlaut der Initiative vermischt sich mit dem Zweck insofern, als dass es sich um eine nicht ausformulierte Einheitsinitiative handelt.

### **2.3. Rückblick**

Das Kopftuchverbot an Schulen ist ein Problem, mit dem sich zahlreiche europäische Länder befassen. Aufgrund der Trennung von Staat und Religion ist in Frankreich das sichtbare Tragen von religiösen Symbolen oder Kleidung an den Schulen verboten. Davon betroffen sind alle Religionen, auch die christliche. Deutschland hingegen ist etwas toleranter, was religiöse Kleidung und Symbole angeht. Konkret erlaubte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zwei Pädagoginnen das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht und urteilte das pauschale Kopftuchverbot als nicht zulässig. Das Tragen eines Kopftuchs an der Schule wird regelmässig debattiert und die Antworten fallen von einem Staat zum anderen unterschiedlich aus.

In der Schweiz legen mehrere Bundesgerichtsentscheide die Praxis für unser Land fest, obwohl das Schulwesen kraft Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Bereits 1997 hat das Bundesgericht einer Genfer Primarlehrerin untersagt, während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen, wobei es klar zwischen den für die Schülerinnen und Schüler geltenden Einschränkungen und den für die Lehrpersonen als staatliches Personal geltenden Regeln unterschied (BGE 123 I 296). Die Lehrerin gelangte mit dieser Streitsache erfolglos an den EGMR (Entscheid Dahlab gegen die Schweiz vom 15. Februar 2001, Nr. 42393/98; ECHR 2001-V, in: VPB 65.140 [Nichtzulassung]).

Ebenso hat das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 24. Oktober 2008 zwei muslimischen Jungen die Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen verwehrt, mit der Begründung, dass dem gemeinsam geführten Sportunterricht eine wichtige sozialisierende Funktion zukomme und das Interessen der gesellschaftlichen Integration überwiege (BGE 135 I 79, Erwäg. 7.2). Im Entscheid 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013 hielt es das Bundesgericht für zumutbar, dass eine muslimische Schülerin den geschlechtergetrennten Schwimmunterricht mit einem nicht eng am Körper anliegenden Ganzkörperschwimmanzugs mit integrierter Schwimmkappe (Burkini) besuchen müsse. Weiter urteilte das Bundesgericht in seinem Grundsatzentscheid vom Dezember 2015 das allgemeine Kopftuchverbot gegen eine St. Galler Schülerin als unverhältnismässig.

Im Wallis führte das Tragen des islamischen Kopftuchs zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, so unter anderem zur Motion 3.0144 der Abgeordneten Jérôme Buttet und David Théoduloz vom 13. Juni 2014 «Kopfbedeckungsverbot an der Schule: für eine pragmatische Lösung», die vom Grossen Rat mit 90 gegen 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen wurde. Diese Motion wurde als Folge der vorliegenden Initiative lanciert.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Überlegungen, die man sich stellen muss, kaum allein auf das Tragen des Kopftuch beschränken werden, da weitere, damit zusammenhängende Fragen zu beantworten sind, im Besonderen die Dispensation von sportlichen oder ausserschulischen Aktivitäten, die Dispensation vom Fach «Ethik, Religionen und Gemeinschaft» oder die Gewährung von Urlaub für nicht christliche Feiertage usw. Zu bevorzugen ist deshalb eine ganzheitliche, interkonfessionelle Lösung.

### **3. Begründung für die Initiative**

Die Urheber der Initiative haben kein Argumentarium zur Begründung ihres Begehrens eingereicht, wozu sie überdies auch nicht verpflichtet sind.

Ihre Gründe dafür sind hingegen den Aussagen zu entnehmen, die sie vor den Medien gemacht haben. Es gehe darum, die Schule, «*die zu einem Ort werde, wo Sippenverhalten zelebriert und die Zugehörigkeit zu fremden Religionen zur Schau gestellt werden*» vor nicht christlichen Werten zu bewahren. Die Islamisierung bedrohe laut Initianten Schritt für Schritt die Grundlagen unserer Zivilisation und Gesellschaft.

Die Urheber der Initiative beziehen sich ebenfalls auf den Bundesgerichtsentscheid vom 11. Dezember 2015, der festhält, dass jede Einschränkung der Religionsfreiheit in einem Gesetz zu regeln ist. Mit der Annahme dieser Initiative könnte so eine Gesetzeslücke geschlossen werden.

Dies sind die Grundzüge der Argumente, die die Befürworter der Initiative anlässlich des Beginns der Unterschriftensammlung sowie bei der Einreichung der Initiative vorgebracht haben.

#### **4. Stellungnahme des Staatsrates**

##### **4.1. Situation in der Schweiz**

###### **4.1.1 Auf Bundesebene**

Da das Schulwesen primär in die Zuständigkeit der Kantone fällt, ist der Bund wenig oder gar nicht mit der Problematik konfrontiert.

###### **4.1.2 In den Schweizer Kantonen**

Von der Frage, welche Haltung bezüglich religiöser Kleidung und Symbole im Schulrahmen einzunehmen sei, sind zahlreiche Kantone betroffen, wurden doch verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht. Da einige Kantone Kirche und Staat klar trennen, andere wie das Wallis wiederum das Christentum als Grundlage für den Staat sehen, hätten die Antworten darauf unterschiedlich ausfallen können. Fakt ist aber: Die angenommenen Richtlinien sind mehr oder weniger überall die gleichen.

Um einige Beispiele aus der Westschweiz zu nennen: Der Kanton Genf hat eine Broschüre für Eltern und Schüler verfasst, in der das Thema Schule und Laizismus aufgegriffen wird. Der Kanton Freiburg hingegen hat für Lehrer und Schulbehörden eine Empfehlung zur religiösen und kulturellen Vielfalt an den Schulen herausgegeben.

Allgemein dürfen die Schülerinnen an den Schweizer Schulen ein Kopftuch tragen. Verboten ist dies hingegen den Lehrerinnen. Dabei wird stark auf den Dialog zwischen den Eltern und der Schülerin gesetzt. Konkret müssen die Schülerinnen und Schüler jeder Konfession die in der Stundentafel eingetragenen Kurse besuchen und dürfen davon nicht aus religiösen Gründen dispensiert werden. Die christlichen Feiertage, die während dem Schuljahr stattfinden, werden vollumfänglich in den regulären Unterricht integriert. Es sind andere Anpassungen vorgesehen, um den Angehörigen anderer Religionen die Teilnahme an ihren wichtigen Feiertagen zu ermöglichen.

Die Kantone haben sich also für eine pragmatische Haltung entschieden, sind lösungsorientiert und setzen auf den Dialog, um den Bruch mit den Familien und damit die Stigmatisierung sowie das Aufkommen von Kommunitarismus zu vermeiden.

##### **4.2. Rechtsprechung des Bundesgerichts**

Wie weiter oben erwähnt, hat sich das Bundesgericht erst kürzlich mit dem Tragen eines Kopftuches durch eine muslimische Schülerin an einer Schule in der Gemeinde St. Margrethen (SG) befasst. In seiner Grundsatzentscheid 2C\_121/2015 vom 11. Dezember 2015 hat es einen Überblick über Praxis auf nationaler und internationaler Ebene zum Tragen von religiösen Symbolen an der Schule geliefert. Mit einer Mehrheit von 4 gegen 1 Stimme hat die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts entschieden, dass ein Kopftuchverbot für einen wirksamen Unterricht nicht nötig sei. Ein solches Verbot bilde darüber hinaus einen schweren Eingriff in die Religionsfreiheit. Damit dies gerechtfertigt sei, benötige es eine gesetzliche Grundlage, allerdings sei es wichtig, dass das Verbot einem öffentlichen Interesse entspreche und der Eingriff nicht unverhältnismässig sei.

So war der oberste Gerichtshof der Meinung «dass staatliche Organe Zurückhaltung bei der Prüfung von Glaubensinhalten zu üben haben und von der Überzeugung ausgehen müssen, welche die religiösen Normen für die Betroffenen haben. Entscheidend für die Annahme eines Eingriffs in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist, dass die von der Schülerin bzw. ihren Eltern angerufenen Verhaltensweisen einen unmittelbaren Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung bilden und dass sie dies glaubhaft darlegen.» (Entscheid 2C\_121/2015, Erwäg. 5.2). Das Bundesgericht führt weiter an: «das Tragen des Kopftuches der Schülerin als (heranwachsende) Frau, die sich zum Islam bekennt, steht demnach – entgegen der beschwerdeführerischen Vorbringen – als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses unter dem Schutz der Religionsfreiheit gemäss Art. 15 BV (BGE 139 I 280 E. 4.1 S. 282; 134 I 56 E. 4.3 S. 60 f., 49 E. 2.3 S. 51 f.; 123 I 296 E. 2b/aa S. 300; 119 Ia 178 E. 4c S. 184; vgl. auch 119 IV 260 E. 3b/aa S. 263; vgl. auch Urteile des EGMR Dogru gegen Frankreich, a.a.O., § 47; Sahin gegen die Türkei, a.a.O., § 78). Das Verbot des Tragens des Kopftuches bewirkt einen Eingriff in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerin bzw. ihrer Eltern als Erziehungsberechtigte.» (Entscheid 2C\_121/2015, Erwäg. 5.4).

Die Rechtsprechung urteilt: «Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit und Beeinträchtigungen von religiösen Gepflogenheiten sind nur zulässig, wenn sie die Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten erfüllen (Art. 36 Abs. 1-3 BV; BGE 139 I 280 E. 4.2 S. 282 f.; 134 I 56 E. 4.3 S. 60 f., 49 E. 2.3 S. 51 f.; 123 I 296; 119 IV 260). Sie müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Schwere Eingriffe in Freiheitsrechte bedürfen einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV; BGE 139 I 280 E. 5.1 S. 284; 137 II 371 E. 6.2 S. 381; 130 I 65 E. 3.3 S. 68). Der Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Den nicht antastbaren Kernbereich dieses Grundrechts betrifft das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen allerdings nicht. Es darf unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden» (BGE 123 I 296 E. 2 b/cc S. 301 f.; vgl. auch BGE 134 I 56 E. 4.3 S. 60 f. mit Hinweisen; Urteil 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013 E. 3.2).

Das Bundesgericht kommt weiter zum Schluss: «Ein Kopftuchverbot an der Schule brächte die Schülerin in den Konflikt, entweder einem staatlichen oder aber einem religiösen, durch ihre Herkunft und die Familie vermittelten Gebot zuwiderhandeln zu müssen. Solche Spannungen können die betroffenen Kinder stark belasten und dem Kindeswohl entgegenstehen (Art. 3 KRK; BGE 139 I 280 E. 5.2 S. 285; 119 Ia 178 E. 8a S. 194; 117 Ia 311 E. 4b S. 318; 114 Ia 129 E. 5b S. 137 f.; mit Hinweisen). Das generelle Verbot, das Kopftuch auf dem Schulareal zu tragen, wirkt sich zudem – entsprechend der täglichen Präsenz in der Schule – massgeblich auf den Lebensalltag der Schülerin aus. Nach der Rechtsprechung stellt daher ein generelles Verbot gegenüber einer Schülerin, das Kopftuch während des Unterrichts zu tragen, einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit dar (vgl. BGE 139 I 280 E. 5.2 S. 285 f.; vgl. bereits BGE 114 Ia 129 E. 5b S. 137 f.; vgl. für Lehrpersonen auch deutsches Bundesverfassungsgericht 1 BvR 471/10 und 11181/10, a.a.O., Rz. 95). (Entscheid 2C\_121/2015, Erwäg. 7.2).

Das Bundesgericht schliesst mit der Folgerung: «Lerninhalte zu vermitteln ist nicht an das Ablegen eines religiösen Symbols durch die Schülerin gekoppelt.» (Entscheid 2C\_121/2015, Erwäg. 9.5.2).

### **4.3. Motion «Kopfbedeckungsverbot an der Schule: für eine pragmatische Lösung»**

Als Folge auf die Lancierung der vorliegenden Initiative wurde die von den Abgeordneten Jérôme Buttet und David Théoduloz eingereichte Motion vom Grossen Rat am 10. März 2015 mit 90 gegen 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Über die Motion wurde der Staatsrat aufgefordert, diesbezügliche Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die es erlauben, ein durch das öffentliche Interesse gerechtfertigtes und verhältnismässiges Verbot gegen das Tragen eines Kopftuchs auszusprechen. Der Staatsrat erhält damit die Gelegenheit, eine umfassende Reflexion über die religiöse Vielfalt an der Schule anzustossen und konkrete, verhältnismässige und auf die Realität unseres Kantons angepassten Lösungen zu präsentieren. Eine mögliche Annahme der Initiative durch den Grossen Rat käme einem Widerspruch seiner Haltung vom März 2015 gleich.

### **4.4. Umsetzung der Initiative**

Was die Initiative selbst betrifft, will die Formulierung «Kopfbedeckungsverbot an Walliser Schulen» fraglos die durch das Tragen von religiöser Kleidung entstandene Besonderheit umgehen, indem sie es mit dem Tragen von modischen Accessoires wie Mützen oder Sicherheitsbekleidung wie Helmen gleichsetzt. So ist das Verbot einer Kopfbedeckung im Klassenzimmer oder von unangemessener oder irritierender Kleidung bereits allgemeine Regel. Sie zieht das Verbot im Sinne des öffentlichen Interesses am ordentlichen Schulbetrieb in Betracht und hat keine spezifische Schülergruppe im Fokus. Dieses Verbot steht ausser Diskussion und wurde vom Bundesgericht in seiner Entscheid vom 11. Dezember 2015 anerkannt.

Gleichermassen ist an den Berufsfachschulen oder unseren Hochschulen für gewisse praktische Kurse das Tragen eines Helms oder Haarnetzes obligatorisch – dies aus Hygiene- oder Sicherheitsgründen. Das gleiche gilt für das Helmobligatorium an den Skitagen oder für das Tragen einer Mütze oder eines Hutes an den Schulausflügen. Mit der Annahme der Initiative wäre dies verboten.

Die Initiative wirft damit absichtlich unangemessene und irritierende Kleidung mit Berufskleidung und religiöser Kleidung in einen Topf, um das Thema «Kopftuch an der Schule» zu lösen. Im Übrigen stigmatisiert dieses Vorgehen eine Gemeinschaft, indem es einen allgemeinen Text vorlegt, der völlig undifferenziert für alle gilt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird nicht eingehalten und führt – einmal abgesehen vom erheblichen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit – zu schweren Einschränkungen der Sicherheit und der persönlichen Freiheit, was jeden Schüler und jeden Studierenden betreffen würde. Um ein Beispiel zu liefern: Der Pausenhof gehört zur schulischen Umgebung und ist damit Schule. Die Initiative will aber das Tragen einer Mütze oder einer Kappe in genau diesem Raum verbieten.

Oftmals ist davon die Rede, dass das Tragen eines Kopftuches nur «die Spitze des Eisbergs» sei und weitere Forderungen mit sich bringe, wie eine Dispens von Schwimmkursen, Schullagern oder Präventionstagen usw. Allerdings kann die Schulbehörde bereits heute die Teilnahme des Schülers der obligatorischen Schule an Kursen und Aktivitäten gegen den Willen der Eltern durchsetzen. Von diesem Standpunkt her gesehen, stärkt die Initiative die Befugnisse der Schulbehörden in keiner Weise und bietet auch keine Lösung für solche Situationen.

Der Wortlaut des Textes lässt darüber hinaus vermuten, dass die Initiative von der 1H bis zu den tertiären Schulen gelten soll. Damit würden die Einschränkungen

auch für Personen mit einem christlichen Beruf gelten, die beispielsweise an einer Hochschule ein Aus- oder Weiterbildung absolvierten. Eine Ordensfrau müsste damit ihr Kopftuch ablegen, um die Kurse zu besuchen.

Folglich ist das Kopfbedeckungsverbot für alle Schülerinnen und Schüler des Walliser Bildungssystems völlig unverhältnismässig und unbegründet. Es ist unvereinbar mit den Sicherheitsbestimmungen und schränkt die persönliche Freiheit schwerwiegend ein.

#### **IV. Schlussfolgerung**

Gestützt auf die obigen Erwägungen kann der Staatsrat zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Ablehnung der Initiative im Rahmen ihrer Gültigkeit vorschlagen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**